



Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wolfratshausen folgende

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**  
**der Stadt Wolfratshausen**

**§ 1**  
**Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

### **§ 2a** **Befristete Steuerfreiheit**

Das Halten von Hunden, die in einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten Tierasyl aus Gründen des Tierschutzes untergebracht waren und von dort unmittelbar abgegeben werden, ist für 2 Jahre steuerfrei. Eine entsprechende Bestätigung der abgebenden Einrichtung ist vom Hundehalter vorzulegen. Die Befreiung wird für die ersten beiden steuerpflichtigen Kalenderjahre ausgesprochen.

### **§ 3** **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen einvernehmlich aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder Betrieb einvernehmlich aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4** **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, der kein Kampfhund nach § 5 Abs. 2 ist, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- |                        |   |       |
|------------------------|---|-------|
| (1) Die Steuer beträgt | für den ersten Hund                     | 30 €  |
|                        | für den zweiten Hund                    | 45 €  |
|                        | für den dritten und jeden weiteren Hund | 60 €. |
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für den ersten, zweiten, dritten und weiteren sog. Kampfhund das 10-fache der in Abs. 1 genannten Beträge. Als Kampfhunde gelten die Rassen und Gruppen von Hunden gemäß der „Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 oder § 2a gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Sog. Kampfhunde gelten als erste Hunde; im übrigen gelten Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für sog. Kampfhunde gilt Abs. 1 nicht.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form einer Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

## **§ 11**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, hat diesen unverzüglich in der Steuerstelle der Stadt Wolfratshausen unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes anzumelden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus, das vom Hund zu tragen ist.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) muss den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Wird ein Hund veräußert, so sind der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Wolfratshausen die Steueremarke auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 12. Oktober 1980 sowie die Änderungssatzung vom 27.06.1994 außer Kraft.

Wolfratshausen, den 15.11.2001

gez.

Berchtold  
1. Bürgermeister